



Gemeinde Walenstadt

Bau und Umwelt

Merkblatt über Grenz- und Strassenabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

Tote Einfriedungen

Entlang Privatgrenzen

Art. 97^{bis} Abs. 1 EGzZGB

Tote Einfriedungen bis zu einem Meter und achtzig Zentimeter Höhe können an der Grenze errichtet werden.

Art. 21 Abs. 5 BauR

Mauern, Einfriedungen und Blocksteinmauern dürfen eine Höhe 1.80 m nicht übersteigen.

Entlang öffentlicher Strassen

Art. 104 Abs. 1 lit. D StrG

Einfriedungen von 0.45 m bis 1.20 m Höhe: 0.09 m; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Art. 19 Abs. 4 BauR

Böschungsmauern mit Hinterfüllungen haben folgende Abstände zur Strassen- bzw. Trottoir-/Radweggrenze einzuhalten:

Ausgenommen bleiben die Bereiche der Sichtzonen! Diese sind aus Gründen der Verkehrssicherheit jederzeit freizuhalten.

Bis 0.45 m Höhe	= 0.00 m
0.45 m bis 1.20 m	= 0.09 m
Über 1.20 m Höhe	= 0.09 m plus zusätzlich die Mehrhöhe

Messweise

Art. 98^{quinquies} Abs. 1 und 3 EGzZGB

Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechtlicher Linie bis zur Grenze.

Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Art. 78 Abs. 1 PBG

Als massgebendes Terrain gilt der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf. Besteht kein bewilligter Geländeverlauf, wird vom natürlich gewachsenen Geländeverlauf der Umgebung ausgegangen.



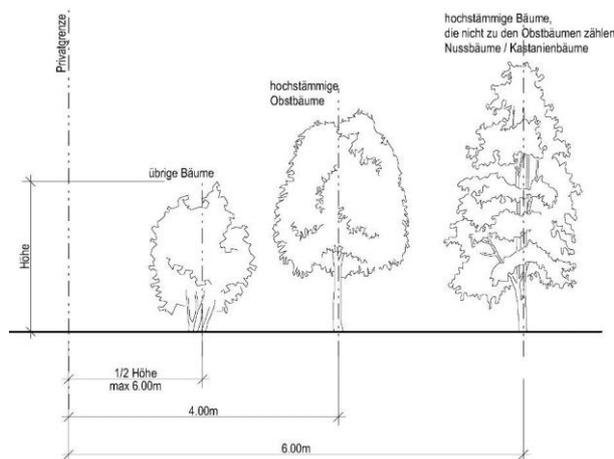
Baubewilligungspflicht Art. 136 Abs. 2 lit. c PBG

Soweit die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone insbesondere folgende Vorhaben keiner Baubewilligung:

Mauern und Einfriedungen von weniger als 1.20 m Höhe längs Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen sowie von weniger als 1.80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen, wenn ihnen nicht die Funktion als Stützmauer zukommt.

Anpflanzungen

Entlang Privatgrenzen Allgemein Art. 98^{bis} EGZZGB



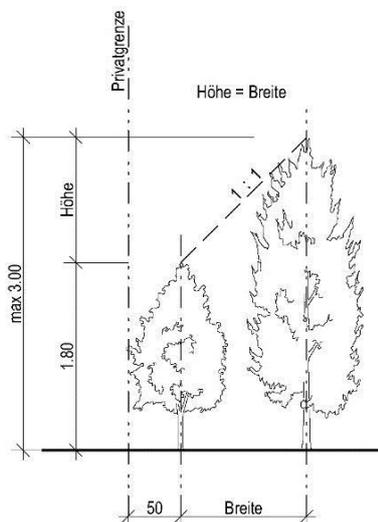
Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- sechs Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- vier Meter für hochstämmige Obstbäume;
- die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens sechs Meter.

Gegenüber Rebland betragen die Abstände nach Abs. 1 dieser Bestimmung das Andert-halb-fache.

Wird eine Pflanze künstlich unter einem Meter und achtzig Zentimeter gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter.

Lebhäge Art. 98^{ter} EGZZGB



Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimetern. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter zuzüglich die Mehrhöhe.

Lebhäge dürfen nicht höher als drei Meter sein.

Wald
Art. 98^{quater} EGzZGB

Wird ein Waldbestand geschlagen, dessen Bäume die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten, kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren unter Einhaltung der bisherigen Abstände wieder aufgeforstet werden.

Kein Grenzabstand ist erforderlich zwischen zwei bewaldeten Grundstücken.

Messweise
Art. 98^{quinquies} Abs. 2 EGzZGB

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechtlicher Linie bis zur Grenze.

Entlang öffentlicher Strassen
Art. 104 Abs. 1 lit. b, b^{bis} und c StrG

Bäume: 2.50 m an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;

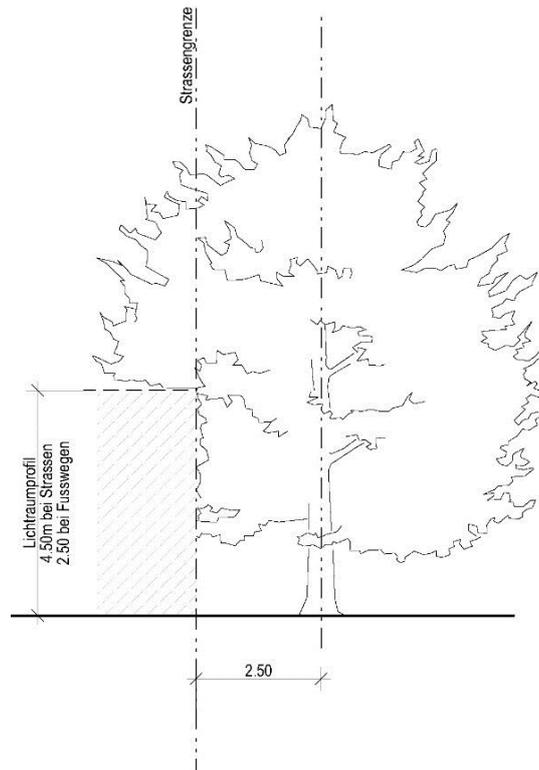
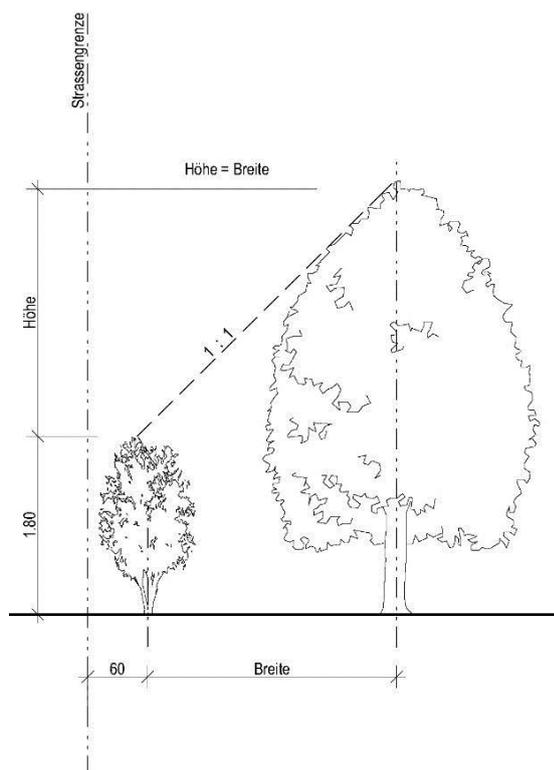
Wälder: 5 m an Kantons- und Gemeindestrassen;

Ausgenommen bleiben die Bereiche der Sichtzonen! Diese sind aus Gründen der Verkehrssicherheit jederzeit freizuhalten.

Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0.60 m, über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;

Art. 19 Abs. 5 BauR

Für Bäume, Wälder, Lebhäge, Zierbäume, Sträucher und Einfriedungen gelten gegenüber der Staatsstrasse und den Gemeindestrassen 1. – 3. Klasse die Abstände gemäss Art. 104 lit. b, c und d StrG.



Ausnahmen
Art. 108 Abs. 1 lit. c StrG

Bäume, die der Gestaltung des Strassenraums dienen, wenn weder Verkehrssicherheit noch Strasse beeinträchtigt wird. Die Pflanzung bedarf einer Bewilligung jener Behörde, welche die Hoheit über die Strasse hat.

Lichtraum
Art. 106 StrG

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraums:

- a) 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- b) 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

Messweise
Art. 107 StrG

Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen.

Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche.

Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

Abkürzungen

BauR		Baureglement
PBG	sGS 731.1	Planungs- und Baugesetz
StrG	sGS 732.1	Strassengesetz
EGzZGB	sGS 911.1	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Stand Oktober 2021